

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

für die

Gesellschaften der Willi Elbe Group

Anwendbar für alle Gesellschaften der Willi Elbe Group (WET) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern,
juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 1 Allgemeines.

- (1) Für Lieferungen und Leistungen der WET gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Verkaufsbedingungen von WET widersprechen, gelten nur insoweit, als WET ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen WET an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (3) Die Lieferung, der Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU- und US-Exportkontrollrecht sowie ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellung, Produktbeschaffenheit.

- (1) Die Angebote von WET sind grundsätzlich nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, WET ein entsprechendes Kaufangebot zu machen.
- (2) Verträge kommen grundsätzlich durch die Bestellung des Kunden gemäß § 145 BGB und die Annahme durch WET zustande. Die Bestellung muss inhaltlich den Anforderungen des § 3 entsprechen. Weicht die Annahme durch WET von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von WET.

Die Annahme des Angebots erfolgt grundsätzlich durch eine Auftragsbestätigung. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ist die Bestellung auch dann angenommen, soweit WET der Bestellung gemäß Absatz 2 nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

- (3) Alle Angaben über die Produkte von WET, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften von WET enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind ohne darüber hinausgehende ausdrückliche Vereinbarungen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Produkts.
- (4) Auftragsbestätigungen, sonstige Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Annahme durch WET.
- (5) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WET.
- (6) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (DFÜ), Mail oder Telefax erfüllt. Für die Übertragung per DFÜ und per Mail ist keine Unterschrift nötig.

§ 3 Bestellungen, Planungen.

- (1) Die Bestellung hat jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten:
 - die Teilenummer von WET,
 - die zu liefernde Menge,
 - den Liefertermin,
 - sowie den Preis gemäß § 5 einschließlich des ggf. zu zahlenden Materialzuschlages.

- (2) Bei einer Rahmenbestellung (wiederkehrende Bestellung über einen bestimmten Serienartikel) werden die Teilabrufe (Lieferabrufe) im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung (auch „Planung“) vereinbart. Die Lieferabrufe werden zeitlich im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss oder durch nachfolgende Vereinbarungen festgelegt. Lieferabrufe müssen Vereinbarungen über Zeit und Menge enthalten.
- (3) Nachfolgende Änderungen der Teilabrufe erfolgen schriftlich zwischen den Parteien gemäß § 2 Abs. 4 und bedürfen der Zustimmung durch WET. Abweichungen zwischen den Planungen und der tatsächlich bestellten Menge dürfen 15% nicht unter- bzw. überschreiten („relevantes Unterschreiten“ bzw. „relevantes Überschreiten“). Dies gilt auch bei entsprechenden Jahresplanungen, §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 dieser Verkaufsbedingungen sind anzuwenden.

§ 4 Auskünfte, Beratungen.

Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen durch WET erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen von WET. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch Leistungsangaben, sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten kann WET nicht übernehmen. Für eine etwaige Haftung gilt § 10 dieser Bedingungen.

§ 5 Preise, Bestellungen, Zahlungen, Preisanpassungen.

- (1) WET liefert bei jeder Bestellung ausschließlich zu den gemäß § 2 Abs. 2 genannten Preisen (nachfolgend auch „vereinbarter Preis“). Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Bei Rahmenbestellungen hat WET gegenüber dem Kunden darüber hinaus Anspruch auf den vereinbarten Preis für alle Lieferabrufe, bei denen eine Material- und Fertigungsfreigabe erteilt worden ist (§ 6 Abs. 1); zudem sind

im Falle des Unterschreitens der Planung um mehr als 15% (gemäß § 3 Abs. 3) sämtliche die dem relevanten Unterschreiten zuzuordnenden Kosten - einschließlich der für die Auftragsdurchführung bereits angefallenen bzw. für die Aufträge kalkulierten Material- und Werkzeugkosten (WZK), der Entwicklungskosten (EW) sowie anfallende Arbeitskosten - umzulegen. Der Umlagebetrag ist durch WET auf Basis der gelieferten Stückzahl im Vergleich zur vereinbarten Stückzahl schriftlich zu plausibilisieren.

- (3) Anpassungen des vereinbarten Preises erfolgen bei Überschreitungen der Liefermenge (5 Abs. 4), bei Abweichungen beim Materialpreis zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Zeitpunkt der Auslieferung (§ 5 Abs. 5), sowie bei vereinbarten Abweichungen des Liefertermins sowie der zu liefernden Menge innerhalb von 10 Arbeitstagen bis zum vereinbarten Termin (§ 6 Abs. 2).
- (4) Eine Anpassung des vereinbarten Preises hat bei Überschreiten der Liefermenge um mehr als 15% (bei Jahresverträgen auf Jahresbasis) dann zu erfolgen, wenn durch die erhöhte Liefermenge seitens WET zusätzliche Kosten (Anschaffungen für neue Vorrichtungen, Werkzeuge oder Maschinen) entstehen. Die Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffungen obliegt WET nach pflichtgemäßem Ermessen. Hiernach notwendige Anschaffungen sind als Einmalzahlung zu begleichen. Die Notwendigkeit der Anschaffungen ist durch WET schriftlich zu plausibilisieren.
- (5) Eine Anpassung des vereinbarten Preises hat zudem bei Abweichungen von mehr als 3 % - zwischen dem Materialpreis im Zeitpunkt der Bestellung und dem Preis im Zeitpunkt der Auslieferung - zu erfolgen. Soweit Rahmenbestellungen bzw. Einzelbestellungen auf der Grundlage von Jahresverträgen erfolgen, haben die Anpassungen zum Jahresende, andernfalls periodisch, zu erfolgen. Die Anpassung des vereinbarten Kaufpreises hat anhand der vereinbarten oder gebräuchlichen Bezugsgröße (Börsenwert oder andere veröffentlichte Grenzwerte) anhand der Differenz aus den beiden Stichtagen zu erfolgen. Anpassungen der Preise bei Bestellungen setzen eine schriftliche Zustimmung durch WET voraus.
- (6) Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

- (7) Der Kunde hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.
- (8) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (9) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist WET berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern.
- (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WET anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferfristen, Termine, Material- und Fertigungsfreigabe.

- (1) Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch WET als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit der Annahme der Bestellung gemäß § 2 Abs. 2, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die Materialfreigabe 4 Monate und die Fertigungsfreigabe 2 Monate vor dem Liefertermin durch den Kunden zu erfolgen. Die vorgenannte Frist beginnt dabei frühestens mit der Annahme der Bestellung gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Bei Abweichungen und Anpassungen des Liefertermins sowie der zu liefernden Menge innerhalb von 10 Arbeitstagen bis zum vereinbarten Liefertermin (bei vorausgehender positiver Prüfung durch WET) ist der vereinbarte Kaufpreis um die gestiegenen Herstellungskosten - insbesondere die zusätzlich angefallenen Arbeitskosten (einschließlich der Mehrkosten für Nachtschicht und Wochenendarbeiten) - zu erhöhen. Diese Kosten sind durch WET schriftlich zu plausibilisieren.

- (3) Der Liefertermin gilt mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von WET nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- (4) Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen nachfolgenden Vereinbarung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann der Kunde schriftlich gegenüber WET zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kann WET in Verzug geraten.
- (5) Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte von WET aus Verzug des Kunden um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen WET gegenüber nicht nachkommt. Im Falle einer Pflichtverletzung durch WET haftet WET für Schäden nur nach Maßgabe von §§ 9, 10 dieser Bedingungen.
- (6) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, es sei denn, dass das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Liefertermins dem Kunden zumutbar ist.
- (7) Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt WET dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

§ 7 Versand, Gefahrenübergang.

- (1) Transport, Verpackung, Gefahrübergang und Verzollung werden durch die jeweils von den Parteien vereinbarten INCOTERM-Klauseln – speziell die sog. INCOTERM Absendeklauseln – vereinbart.

- (2) Grundsätzlich erfolgt der Transport in festgelegten Losgrößen in vom Kunden beigestellten Wareenträgern. Soweit der Kunde keine Wareenträger stellt, ist er zur Bestimmung des Wareenträgers bzw. der Art der Verpackung verpflichtet. Soweit die Bestimmung durch den Kunden unterbleibt, kommt WET nicht in Verzug. Durch Anzeige der Versandbereitschaft und ergebnislosem Ablauf der Aufforderung zur Bestimmung der Wareenträger bzw. der Art der Verpackung kommt der Kunde in Annahmeverzug gemäß diesem Absatz 5.
- (3) Soweit es keine gesonderte Vereinbarung gibt, liefert WET nach FCA Incoterm 2010 oder einer dieser Klausel zukünftig entsprechenden Klausel.
- (4) Mit Übergabe an den Spediteur geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Die Übergabe an den Spediteur wird durch eine entsprechende Unterschrift der vom Spediteur beauftragten Person dokumentiert.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist WET berechtigt, Ersatz der entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (6) Der Kunde ist für die Wareneingangskontrolle verantwortlich. WET führt lediglich visuelle Prüfungen der Lieferungen durch und beschränkt sich im Übrigen auf Identprüfungen und die Überprüfung der Vertragsgegenstände auf Unversehrtheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt.

- (1) WET behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WET berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch WET liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, WET hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sache durch

WET liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. WET ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde WET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit WET Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WET die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den WET entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von WET gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von WET jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

§ 9 Gewährleistung.

- (1) Die beanstandete Ware ist WET in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt WET die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl durch WET durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache; dabei trägt WET nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Soweit eine Rücksendung nicht möglich ist, bedürfen sämtliche Maßnahmen der vorherigen Information und Zustimmung durch WET.
- (2) WET ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Kunde nicht an WET auf entsprechende Aufforderung hin die beanstandete Ware zugesendet hat.

- (3) Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf von zwei vom Kunden gesetzten angemessenen Fristen zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.
- (4) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der gelieferte Gegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen in § 10.
- (6) Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.
- (7) Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
- (8) Wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen von WET nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- (9) Mängelrügen sind von den Kunden, sofern sie Kaufleute sind, schriftlich oder per Fax zu erheben.

- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Kaufleuten 12 Monate. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von WET zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf vorsätzliches oder grobes Verschulden von WET gestützt sind. Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar.

§ 10 Haftung, Haftungsbegrenzung.

- (1) Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung, haftet WET auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist die Haftung von WET im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von WET ausgeschlossen.
- (2) Für Verzugsschäden haftet WET bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des mit WET vereinbarten Kaufpreises.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache (siehe § 2 Abs. 3), im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen WET, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Auslieferung der Sache an den vom Kunden beauftragten Spediteur, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und

der Person des Ersatzpflichtigen, soweit die Kunden Kaufleute sind. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in § 10 Abs. 3 genannten Fällen.

- (5) Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Kunden gegen WET die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Lieferung von Software haftet WET für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte.

- (1) Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er die Lieferung/Leistung von WET in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichtet sich WET, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde WET unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und WET alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Lieferung/Leistung von WET zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass WET nach seiner Wahl entweder die Lieferung/Leistung zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Lieferung/Leistung zurücknehmen und den an WET entrichteten Kaufpreis, abzüglich eines das Alter der Lieferung/Leistung berücksichtigenden Betrages, erstatten.
- (2) Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Kunden nicht zu, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind und eine Verletzung sonstiger Vertragspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. WET hat keine Verpflichtungen gemäß diesem Absatz 1, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Lieferung/Leistung durch WET nicht in der vertraglich

bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als den Lieferungen/Leistungen von WET eingesetzt wird.

§ 12 Unterlagen und Geheimhaltung.

- (1) Alle durch WET zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an WET notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließliche Eigentum von WET. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von WET dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an WET – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung durch WET sind alle von WET stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an WET zurückzugeben oder zu vernichten.

WET behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit WET diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- (2) Erzeugnisse, die nach von WET entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen von WET oder entsprechend nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge von WET.

§ 13 Compliance.

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit einzuhalten; zudem verpflichtet er sich unabhängig von bestehenden gesetzlichen Regelungen einen bestimmten qualitativen Standard sowie bestimmte Verhaltensweisen im Umgang mit Mitarbeitern einzuhalten; hierzu gehören das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, das Gebot der Beschränkung der Arbeitszeiten, das Verbot physischer oder psychischer Bestrafungen, Einhaltung von Mindeststandards im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, die Erlaubnis Gewerkschaften zu bilden, das Verbot der Diskriminierung sowie das Bestreben in den Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. WET hält die vorstehenden Verpflichtungen ein und ist nach ISO 14001 zertifiziert.
- (2) Für den Fall, dass sich der Kunde wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich WET das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort.

- (1) Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, der Geschäftssitz der WET-Gesellschaft; WET ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der den Vertragsgegenstand liefernden WET-Gesellschaft Erfüllungsort.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen.

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).